

**BEGRÜNDUNG zum
RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4445 L
„Tiefes Feld Landschaftspark“**

**für ein Gebiet westlich der Südwesttangente, östlich der Bahnlinie/Güterzugstrecke
Nürnberg-Fürth**

Stand: Februar 17



Abbildung 1:
Quelle:

Ungefäher Geltungsbereich
Luftbild Nürnberg; Hajo Dietz

BEGRÜNDUNG

zum Rahmenplan des Bebauungsplans Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“
für ein Gebiet westlich der Südwesttangente, östlich der Bahnlinie/Güterzugstrecke Nürnberg-Fürth

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG zum	1
I. PLANBERICHT	3
I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)	3
I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE:	3
I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS	5
I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie	5
I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur	5
I.3.1.3. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft	5
I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/VORHANDENES PLANUNGSRECHT	6
I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	7
I.3.3.1. Eigentumsverhältnisse	7
I.3.3.2. Kommunalpolitische Gründe/ sonst. Stadtratsbeschlüsse	8
I.4. PLANUNGSKONZEPT	8
I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT	8
I.4.2. GENDER UND DIVERSITY	8
I.4.3. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN	8
I.4.4. IMMISSIONSSCHUTZ	8
I.4.4.1. Lärmimmissionsschutz	8
I.5. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	9
I.6. BETEILIGUNGEN	9
I.6.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	9
I.6.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	9
I.6.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	9
I.6.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	9
I.7. PLANRECHTFERTIGUNG / AUSWIRKUNGEN / ABWÄGUNG / MASSNAHMEN:	10
I.8. KOSTEN	10

BEGRÜNDUNG

Zum Rahmenplan des Bebauungsplans Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ für ein Gebiet westlich der Südwesttangente, östlich der Bahnlinie/Güterzugstrecke Nürnberg-Fürth

I. PLANBERICHT

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Am 29.04.1999 fasste der Stadtplanungsausschuss (AfS) den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplans Nr. 4445 „Tiefes Feld“ und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese fand in der Zeit vom 07.06.1999 bis 05.07.1999 statt. Nachdem sich die Stadt dazu entschloss, die Bewerbung um die Bundesgartenschau nicht weiter zu verfolgen und die Entwicklung anderer Stadtgebiete zu diesem Zeitpunkt Vorrang hatte ruhte das Verfahren.

Mit der Weiterentwicklung der Planungen zum Bau der U-Bahnlinie 3 und der wachsenden Bedeutung des Tiefen Feldes für die künftige Stadtentwicklung wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen beschloss der AfS am 30.10.2008 die Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbs im Rahmen von Europar10. Der Umgriff des Wettbewerbsgebiets entsprach dabei weitestgehend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Am 18.01.2010 vergab die Jury zwei Preise und einen Ankauf. Im Februar 2010 fand ein Workshop mit den Preisträgern zur Überarbeitung und Verbesserung der Entwürfe statt. Im Ergebnis ihrer Sitzung am 08.06.2010 empfahl die Jury den Entwurf „urban lifecycles“ des Stuttgarter Büros SPF Schöne/Piebler/Finkenberger als Grundlage der weiteren Planungen (vertiefende Rahmenplanung und verbindliche Bauleitplanung). Dieser Empfehlung folgte der AfS mit seinem Beschluss vom 15.07.2010.

Auf der Grundlage der o.g. Beschlüsse wurde ein städtebaulicher Rahmenplan für die städtebauliche Gesamtentwicklung des Tiefen Feldes erarbeitet, der als Grundlage für die Bauleitplanung dient.

Dieser Rahmenplan war die Grundlage der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.11.2014 bis 12.12.2014. Am 23. April 2015 wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und sich daraus ergebenden Problemstellungen dem AfS vorgelegt. Darüber hinaus wurden das weitere Vorgehen, die Vergabe der Überarbeitung der Rahmenplanung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 21.07.2015 vor Ort durchgeführt. In deren Anschluss hatten die Bürgerinnen und Bürger bis 07.08.2015 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Aus dem Bebauungsplan Nr. 4445 „Tiefes Feld“ werden nun einzelne Bebauungspläne herausgelöst Insbesondere im Rahmen der Sicherung der öffentlichen Freiflächen, der Niederschlagswasserversickerung, der Eingriff –und Ausgleichflächen sowie der Sicherung des aktiven Lärmschutzes ergänzen sich die Festsetzungen der einzelnen Bebauungsplänen in Teilbereichen. Die ersten Bebauungspläne die herausgelöst werden sind die beiden Bebauungspläne „Tiefes Feld Nordwest“ Bebauungsplan Nr. 4445 a und „Tiefes Feld Landschaftspark“ Bebauungsplan Nr. 4445 L.

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE:

Der Bebauungsplan Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 4445 a „Tiefes Feld Nordwest“ eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ ist für die Bebauungspläne südlich der Neuen Rothenburger Straße, die kurz- und mittelfristig bearbeitet werden notwendig, um vorab die Retentions-, Grün-, Spiel- und auch die Ausgleichs- und Artenschutzflächen sowie die notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen baurechtlich zu sichern.

Ohne Lärmschutz und den genannten Flächen sind die weiteren Bebauungspläne südlich der Neuen Rothenburger Straße nicht möglich. Der Bau des Lärmschutzes sowie die Herstellung der Retentions-, Grün-, Spiel- und Ausgleichsflächen (ggf. extern) müssen vor oder parallel zur Bebauung südlich der Neuen Rothenburger Straße erfolgen. Für den Artenschutz wird ein Gesamtkonzept ausserhalb des Plangebiets unter Berücksichtigung bereits vorliegender Untersuchungen zur U-Bahn und der Neuen Rothenburger Straße erarbeitet. CEF Maßnahmen im Tiefen Feld festzusetzen wäre problematisch, weil dies zu einem späteren Zeitpunkt baulich oder anderweitig entwickelt werden soll. Damit würde die Artenschutzproblematik auf das nachfolgende B-Planverfahren verschoben und die Artenschutzmaßnahmen in eine Konfliktlage hineingeplant werden.

Darüber hinaus werden im südlichen Bereich landwirtschaftliche Flächen festgesetzt. Ziel ist auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilbereichen des Tiefen Feldes.

Entwässerung der Bebauungspläne südlich der Neuen Rothenburger Straße

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Um den Umgang des Regenwassers für die Teilbereiche zu bewerkstelligen, sind diese Flächen erforderlich. Die entsprechenden Retentionsflächen befinden sich südlich der Bebauung und westlich des Geltungsbereichs (im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4445 a). Eine vollständige Retention in den Baugebieten selbst ist auf Grund der beabsichtigten städtebaulichen Dichte - Nähe zum künftigen Zentrum und der neuen U-Bahn-Haltestelle - in den Bebauungsplänen mit Bebauung nicht möglich.



Abbildung 2: Versickerung für die Bebauungspläne südlich der Neuen Rothenburger Straße
Quelle: RAMBOLL STUDIO DREISEITL; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Städtebauliches Gesamtkonzept Landschaftspark

Die städtebauliche Dichte in den Bebauungsplänen nördlich und südlich der Neuen Rothenburger Straße ergibt sich aus dem städtebaulichen Entwurf des überarbeiteten Rahmenplans. Die Dichte um das neue Zentrum und die Bebauung entlang der neuen Rothenburger Straße, die mit der fingerartigen Struktur mit dem Landschaftspark vernetzt ist, ist städtebaulich gewünscht und durch die Gegebenheiten ÖPNV-Anschluss, Nähe zur Neuen Rothenburger Straße und der sozialen Infrastruktur gerechtfertigt.

Der Landschaftspark befindet sich in unmittelbarer Nähe und ist eng verzahnt mit der künftigen Bebauung. Die Grün- und Spielflächen sind somit über eine geringe Distanz für die neuen Bewohner erreichbar.

Das Versickerungskonzept sowie der Nachweis der Grün-, Spiel- und Ausgleichs- und Artenschutzflächen für die einzelnen Bebauungspläne werden zusammen erstellt und ergeben für den Bereich des Tiefen Feldes (Rahmenplan Nr. 4445 „Tiefes Feld“) somit ein Gesamtkonzept.

Darüber hinaus werden durch die öffentliche Grün- und Spielfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tiefes Feld Landschaftspark“ auch die Grün- und Spielflächendefizite aus den angrenzenden Stadtteilen reduziert.

Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs sollen die landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. Diese Flächen sollen vor allem den Landwirten zur Verfügung stehen, die durch die Maßnahmen im Tiefen Feld, aber auch der Züricher Straße in ihrer Existenz gefährdet sind.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS

I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 25 ha. Es liegt ca. 4,5 km westlich vom Stadtzentrum Nürnberg entfernt. Es wird im Norden von der neuen Bebauung im Tiefen Feld, im Westen durch die Autobahn bzw. Südwesttangente und dem Main-Donau-Kanal, im Osten durch die Bahnlinie/Güterzugstrecke Nürnberg-Fürth und im Süden durch die Wallensteinstraße begrenzt.

I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Das Gebiet im künftigen Landschaftspark ist unbebaut und wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Baumbestand ist nur vereinzelt an den Rändern vorhanden. Durch die Sicht auf die Autobahn und die Bahnlinie Nürnberg-Fürth, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Fuß- und Radwege wird das Gebiet für Freizeit und Erholung derzeit kaum genutzt. Zusammen mit der Trennwirkung von Autobahn, Main-Donau-Kanal und Bahnlinie führt dies zu einer isolierten Lage. Nicht zuletzt dadurch ist die Bedeutung des Planungsgebiets für Freizeit und Erholung für die Gesamtstadt eher gering. Für die Landwirtschaft im Südwesten des Stadtgebiets hat das Gebiet aber eine hohe Bedeutung.

I.3.1.3. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft

Der Bereich „Tiefes Feld“ gehört zu den wenigen, noch unbebauten Freiflächen innerhalb der Siedlungsfläche Nürnbergs. Der Großteil der Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet, ist allerdings vergleichsweise klein parzelliert. In den Randbereichen grenzen Baumreihen, Sträucher sowie gehölzbestandene Böschungen die Fläche von benachbarten Nutzungen (insbesondere den Verkehrsstrassen) ab. Trotz des geringen Anteils gliedernder Strukturelemente entsteht, durch die randlichen Brachflächen und Gehölzbestände sowie den eher extensiv genutzten Bereichen, eine gewisse Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Nur wenige Äcker liegen schon länger brach.

Zum Rahmenplan des Bebauungsplans Nr. 4445 „Tiefes Feld“ liegt bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Gesamtmaßnahme Tiefes Feld aus dem Jahr 2011 vor, die fortzuschreiben ist. Von hoher Bedeutung sind hier insbesondere die bodenbrütenden Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesen-Schafstelze, von denen auch Bruten im Gebiet nachgewiesen werden können. Für diese Vorkommen sind Ausgleichsflächen festzusetzen.

Im Planungsgebiet ist das Biotop N-1235-001 nach dem bayerischen Naturschutzgesetz (Bay-NatschG) teilweise von der Planung betroffen (gelbe Fläche Abb. 3). Darüber hinaus ist im südlichen Teilbereich ein nach dem Arten und Bodenschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP) sog. regional bedeutsamer Lebensraum vorhanden (grüne Fläche Abb. 3) sowie ein sog. lokal bedeutsamer Lebensraum (rote Fläche Abb. 3).



Abbildung 3: Natürlich Grundlagen, Biotope und ABSP
Quelle: Umweltamt Nürnberg; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/VORHANDENES PLANUNGSRECHT

Regionalplan Region Nürnberg:

Ein Grundsatz des Regionalplans Nürnberg ist, dass in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist. Mit dem Bebauungsplan „Tiefes Feld Landschaftspark“ wird diesem Grundsatz entsprochen. In direkter Nähe zur künftigen Wohnbebauung entstehen circa 10 ha neue Grün- und Spielflächen.

Ein weiterer Grundsatz im Regionalplan ist, die Landwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu erhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Nach Abschluss des Verfahrens entstehen auf diesen Flächen zum großen Teil Grün- und Spielflächen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist aber im südlichen Teil des Geltungsbereichs auf einer Fläche von circa 15,5 ha weiterhin möglich.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Gesamtbereich "Tiefes Feld" ca. 22 ha öffentliche Grünfläche dar. Der FNP stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zum großen Teil eine öffentliche Park- und Grünanlage dar, in einigen Abschnitten auch gemischte Baufläche und Wohnbaufläche sowie landwirtschaftliche Fläche. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf sind, ist eine Entwicklung aus dem FNP auch dann gegeben, wenn sich wie hier die Grenzen von Grünflächen gegenüber den Bauflächen geringfügig verschieben ohne dass sich das Verhältnis von Baufläche zu Grünfläche insgesamt ändert.

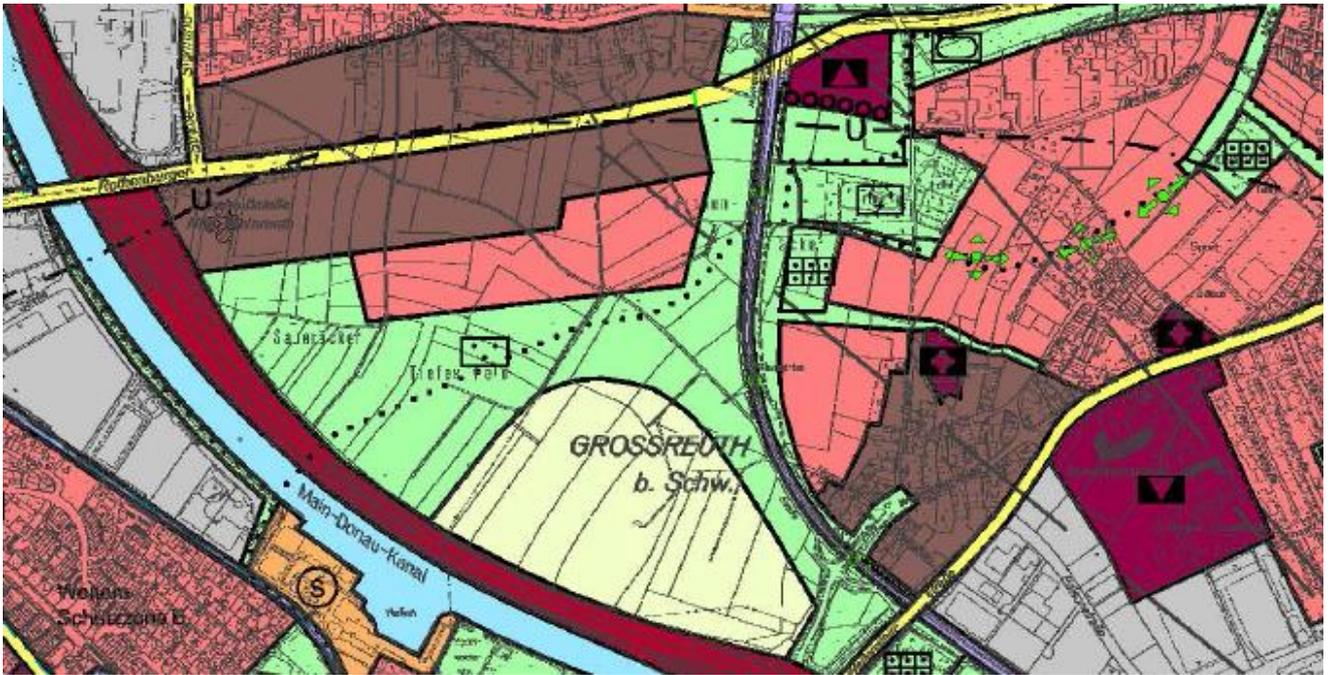


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg

Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“:

Der Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“ sowie das Gesamtstädtische Freiraumkonzept Nürnberg halten sogar die Entwicklung eines 33 ha großen Stadtteilparks als strategische Maßnahmen im Bereich des Tiefen Feldes für erforderlich, um die hohen Freiraumdefizite zu kompensieren. Die Grünachse vom Westpark bis zur Parklandschaft des Tiefen Feldes war stets im Fokus der strategischen Stadt- und Landschaftsplanung. Aus diesem Grunde sind diese Anforderungen in die Wettbewerbsauslobung mit eingeflossen. Im Wettbewerbsergebnis und somit auch in der anschließenden Rahmenplanung wurde der öffentliche Landschaftspark in verschiedenen Varianten bis zu einer Größe von ca. 26 ha dargestellt.

Die ursprünglichen Anforderungen eines 33 ha (Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“) bzw. 22 ha (FNP) großen Stadtteilparks können insbesondere im Hinblick auf die am Standort zu erhaltenen landwirtschaftlichen Flächen nicht umgesetzt werden. Die aktuelle Rahmenplanung schlägt in beiden Varianten öffentliche Grünflächen (Landschaftspark) mit mind.10 ha vor. Damit sind die Bedarfe aus dem Gebiet gedeckt. Zudem werden die Fehlbedarfe an Spiel- und Grünflächen aus dem Stadtteil teilweise abgebaut.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

I.3.3.1. Eigentumsverhältnisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ befinden sich rund 20 % der Flächen im städtischen Eigentum. Der Bedarf an benötigten städtischen Flächen für Grün-, Spiel-, Ausgleichs-, Retentions- und landwirtschaftliche Flächen ist hoch. Auch Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen ist notwendig, um für Landwirte, vor allem mit möglicher Existenzgefährdung, Ersatzland bereitstellen zu können.

I.3.3.2. Kommunalpolitische Gründe/ sonst. Stadtratsbeschlüsse

Im Stadtplanungsausschuss am 09.07.2009 wurden „Standards für die Festsetzungen öffentlicher Grünflächen in Wohnbereichen“ beschlossen. Demnach soll die Verwaltung in Bebauungsplänen folgende Richtwerte für öffentliche Grünflächen in Wohngebieten zu Grunde legen.

- Öffentliche Grünflächen pro Einwohner Geschosswohnungsbau 20 m²
- Öffentliche Grünflächen pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet: 10 m²
- Davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m²

Grundlage für die Berechnung ist zudem die Annahme, dass zwei Einwohner je Wohneinheit im Geschosswohnungsbau wohnen und 3,1 Einwohner je Wohneinheit im Einfamilienhausbau.

I.4. PLANUNGSKONZEPT

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ werden die Retentions-, Grün-, Spiel- und soweit möglich Ausgleichsflächen für die restlichen Bebauungspläne des Tiefen Feldes untergebracht. Teilweise können diese Flächen in den jeweiligen Geltungsbereichen nachgewiesen werden, teilweise ist aber ein Nachweis in den Teilbereichen nicht möglich. Hintergrund ist die gewünschte und im Rahmenplan zum Bebauungsplan Nr. 4445 „Tiefes Feld“ umgesetzte dichte Bebauung um das neue Zentrum bzw. die Bebauung entlang der Neuen Rothenburger Straße.

Dadurch entsteht ein großer zusammenhängender Landschaftspark mit direkter Nähe zur Bebauung, der über Grünfinger, die weit in den künftigen Siedlungskörper ragen, eng mit der künftigen Bebauung verbunden ist.

I.4.2. GENDER UND DIVERSITY

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ werden Grün- und Spielflächen in direkter Nähe zur Bebauung im Tiefen Feld geschaffen. Diese Freiflächen stehen somit auch den Personengruppen zur Verfügung, die Freizeiteinrichtungen in anderen Stadtgebieten nicht aufsuchen können. Der Bebauungsplan hat somit positive Auswirkungen auf die Diversity-Dimension soziale Lage und trägt zur Gleichberechtigung und Gleichstellung bei.

I.4.3. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ein grünordnerisches Konzept ist im weiteren Verfahren zu erarbeiten. Die grundlegenden Parameter sind durch die Größe des Landschaftsparks und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner gegeben. Im Bereich neuer Wohngebiete werden Stadtteilparks mit einer Mindestgröße von 10 ha für erforderlich gehalten, um zu vermeiden, dass sich die in den angrenzenden Wohngebieten bereits bestehenden Grün- und Spielflächendefizite weiter erhöhen. Zudem ergibt sich die Mindestgröße von 10 ha aus den Anforderungen möglichst konfliktfrei nebeneinander Angebote für Erholungssuchende, sowohl mit Bedürfnissen nach Ruhe, als auch Aktivität, gestalten zu können. Einerseits werden Spiel- und Sportangebote für alle Altersklassen benötigt, andererseits soll genügend Raum für grünflächen-spezifische Elemente wie z.B. Sitzecken, Rückzugsorte oder Liegewiesen verbleiben.

Ebenso sind die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu ermitteln.

I.4.4. IMMISSIONSSCHUTZ

I.4.4.1. Lärmimmissionsschutz

Die Grün- und Spielflächen dienen dem Aufenthalt und somit sind auch dort die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung anzuwenden. Im Westen und Osten müssen die Flächen im Landschaftspark vor den Emissionen der

Südwesttangente und der Bahnstrecke geschützt werden. Im Norden schützt die Bebauung die Freiflächen vor dem Verkehrslärm. Genauere Aussagen sind nach der Fortschreibung des Lärmgutachtens möglich. Relevant für die Außenbereiche sind die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte am Tag, da die Parkfläche nachts nicht dem Aufenthalt dient.

I.5. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4445 Tiefes Feld, wurde eine erste Fassung eines Umweltberichts erstellt (Fassung vom 05.11.2014). Diese Fassung untersucht die Gesamtmaßnahme in drei Varianten (Variante 01 zentrales Wasserbecken, Variante 02 siedlungsnaher Wasserflächen, Variante 03 Verzicht auf Wasserfläche)

Die Zusammenschau aller Umweltbelange bezog sich hierbei auch auf den Vergleich und die Auswirkungen bezogen auf die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit oder ohne Wasserfläche. Der Umweltbericht ist bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4445 L „Landschaftspark“ fortzuschreiben. Parallel dazu ist zu prüfen inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies konnte bisher nur auf Ebene der Rahmenplanung geprüft werden. Dabei wurden bei der naturschutzfachlich günstigsten Variante (Planung ohne Wasserfläche) keine Verbotstatbestände ausgelöst, bei der Realisierung mit einer Wasserfläche waren sogar mehrere Verbotstatbestände ausgelöst.

I.6. BETEILIGUNGEN

I.6.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 13.11.2014 bis 12.12.2014 im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4445 „Tiefes Feld“ statt. In dieser Zeit gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, die in die jeweiligen Teilbebauungspläne eingearbeitet werden. Eine erneute frühzeitige Behördenbeteiligung für den Teilbebauungsplan Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ ist auf Grund der Ende 2014 erfolgten nicht erforderlich.

I.6.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 4445 „Tiefes Feld“ wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 21.07.2015 vor Ort, in deren Anschluss die Bürgerinnen und Bürger bis 07.08.2015 die Möglichkeit hatten eine Stellungnahme abzugeben, durchgeführt. Die Veranstaltung fand am Dienstag, den 21.07.2015 in der Henry-Dunant-Schule im Stadtteil Großreuth bei Schweinau statt. Anwesend waren circa 150 Bürgerinnen und Bürger. Bereits im Vorfeld wurden die landwirtschaftlichen Betriebe mit Grundeigentum im Planungsgebiet bzw. die Interessensgemeinschaft „Grundstückseigentümer Agrarland Tiefes Feld“ zu einem Informationsabend am 08.07.2015 in das Stadtplanungsamt eingeladen. Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, die in die jeweiligen Teilbebauungspläne eingearbeitet werden. Eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 4445 L „Tiefes Feld Landschaftspark“ ist auf Grund der Ende 2014 erfolgten nicht erforderlich.

I.6.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

I.6.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

I.7. PLANRECHTFERTIGUNG / AUSWIRKUNGEN / ABWÄGUNG / MASSNAHMEN:
(insbesondere private Belange, Abwägung noch nicht berücksichtigter Aspekte, Grundkonflikte)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

I.8. KOSTEN

Für die erforderlichen Gutachten stehen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4445 „Tiefes Feld“ Haushaltsmittel zur Verfügung. Zusätzliche Kosten entstehen für den notwendigen Erwerb von Grundstücken und die Herstellung der Grün-, Spiel- und Ausgleichsflächen sowie den Lärmschutzwall. Diese Mittel sind in den BIC Prozess einzustellen.

Nürnberg, den 21.02.2017
Stadtplanungsamt

gez.

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt